

**Sicherheitsrat**

11. Mai 1993

Resolution 825 (1993)**verabschiedet auf der 3212. Sitzung des Sicherheitsrats
am 11. Mai 1993**

Der Sicherheitsrat,

besorgt nach seiner Prüfung des vom 12. März 1993 datierten Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹ betreffend die Absicht der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² zurückzutreten, sowie des Berichts des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation³,

unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 8. April 1993⁴, in der die Ratsmitglieder alle Bemühungen um eine Beilegung dieser Situation begrüßen und insbesondere die Internationale Atomenergie-Organisation ermutigen, ihre Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea zur ordnungsgemäßen Regelung der Frage der nuklearen Verifikation in der Demokratischen Volksrepublik Korea fortzusetzen,

in Anbetracht der überragenden Bedeutung, die dem Vertrag in diesem Zusammenhang zukommt, und nachdrücklich darauf hinweisend, daß die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation integraler Bestandteil der Durchführung des Vertrages und der Gewährleistung der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, sowie bekräftigend, daß Fortschritte bei der Nichtverbreitung einen entscheidenden Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit leisten können,

unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Republik Korea über die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel⁵, welche die Schaffung eines glaubhaften und wirksamen bilateralen Inspektionssystems vorsieht und das Versprechen des Nichtbesitzes von nuklearen Wiederaufarbeitungs- und Urananreicherungsanlagen enthält,

¹ *Official Records of the Security Council, Forty-eighth year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25405.

² Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

³ S/25556, Anhang.

⁴ S/25562.

⁵ Siehe CD/1147 vom 25. März 1992.

im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Vertrages ist und, wie es der Vertrag verlangt, ein Abkommen über Sicherungsmaßnahmen vollen Umfangs geschlossen hat,

sowie mit Bedauern über das Ergebnis seiner Prüfung der Feststellungen des Gouverneursrats der Internationalen Atomenergie-Organisation in dessen Resolution GOV/2645 vom 1. April 1993³, wonach die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Verpflichtungen aus dem Sicherheitsabkommen mit der Organisation nicht nachkommt³ und die Organisation nicht in der Lage ist zu bestätigen, daß keine Abzweigung von Kernmaterial, das nach dem Sicherheitsabkommen zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea der Kernmaterialüberwachung unterliegt, für die Herstellung von Kernwaffen oder anderen Kernsprengkörpern stattgefunden hat,

in Anbetracht der Erklärung der Russischen Föderation, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, als Verwahrer des Vertrages, vom 1. April 1993⁶ in der die Frage aufgeworfen wird, ob die von der Demokratischen Volksrepublik Korea angegebenen Gründe für ihren Rücktritt von dem Vertrag außergewöhnliche, mit dem Inhalt dieses Vertrages zusammenhängende Ereignisse darstellen,

in Anbetracht des Antwortschreibens der Demokratischen Volksrepublik Korea an den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 22. April 1993, in dem der Generaldirektor unter anderem angeregt und nachdrücklich gebeten wird, mit der Demokratischen Volksrepublik Korea Konsultationen über die Durchführung des Sicherheitsabkommens zu führen, sowie im Hinblick darauf, daß die Demokratische Volksrepublik Korea ihren Willen bekundet hat, sich um eine Verhandlungslösung für diese Frage zu bemühen,

unter Begrüßung der jüngsten Anzeichen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und der Internationalen Atomenergie-Organisation sowie der Aussicht auf eine Kontaktaufnahme zwischen der Demokratischen Volksrepublik Korea und anderen Mitgliedstaaten,

1. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *auf*, die in dem Schreiben vom 12. März 1993 enthaltene Ankündigung¹ noch einmal zu überdenken und sich so erneut auf den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen² zu verpflichten;

2. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *außerdem auf*, ihren Nichtverbreitungsverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation, wie in der Resolution des Gouverneursrats der Organisation GOV/2636 vom 25. Februar 1993³ bestimmt, einzuhalten;

3. *ersucht* den Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, seine Konsultationen mit der Demokratischen Volksrepublik Korea mit dem Ziel einer Lösung der Fragen, die Gegenstand der Feststellungen des Gouverneursrats sind, fortzusetzen und dem Sicherheitsrat zu gegebener Zeit über seine Bemühungen Bericht zu erstatten;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auf die Demokratische Volksrepublik Korea einzuwirken, damit sie auf diese Resolution positiv reagiert, und ermutigt sie, eine Lösung zu erleichtern;

5. *beschließt*, mit dieser Angelegenheit befaßt zu bleiben und gegebenenfalls weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen.

*Auf der 3212. Sitzung mit 13 Ja-Stimmen
ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen
(China, Pakistan) verabschiedet.*

⁶ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for April, May and June 1993*, Dokument S/25515, Anhang.

